

**Förderrichtlinie für dezentrale und öffentliche Lebensmittel-Fairteiler in der
Landeshauptstadt Stuttgart
(„Fairteiler-Förderung“)**

Inhalt

1. Hintergrund zur Förderrichtlinie	2
2. Definition Lebensmittel-Fairteiler	2
3. Fördergegenstand	2
4. Förderumfang und Förderhöhe.....	2
5. Voraussetzungen für Zuwendungen und Zuschüsse.....	3
Allgemeine Voraussetzungen.....	3
Wer kann Zuwendungen und Zuschüsse beantragen?	3
Aufgaben- und Verantwortungsverteilung	4
Zeitrahmen	4
Aufstellort des Lebensmittel-Fairteilers	5
Teilnahme an einer Informationsveranstaltung	5
Schließung eines Lebensmittel-Fairteilers.....	5
Auszahlung und Pflichten	5
Inkrafttreten	6
Kontakt	6

1. Hintergrund zur Förderrichtlinie

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat im Dezember 2022 nach einem einstimmigen Beschluss des Gemeinderats die Motivationserklärung „foodsharing-Städte“ unterzeichnet. Die Landeshauptstadt wird sich zukünftig dafür einsetzen, Strukturen zu schaffen, damit noch genießbare Lebensmittel nicht vernichtet werden und Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu geretteten Lebensmitteln ermöglicht wird.

Diese Förderrichtlinie soll das Engagement von Organisationen, Initiativen und Privatpersonen unterstützen, die in ihrem Stadtteil einen Lebensmittel-Fairteiler aufbauen möchten, der den Vorgaben des Lebensmittelrechts entspricht.

2. Definition Lebensmittel-Fairteiler

Der Zweck eines Lebensmittel-Fairteilers ist das private Verteilen von Lebensmitteln, die noch genießbar sind. Fairteiler sind Orte, welche sichere Lager- und Tauschmöglichkeiten für Lebensmittel bieten. Alle Menschen dürfen Lebensmittel in den Fairteiler bringen und/oder kostenfrei von dort mitnehmen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften ist zu jeder Zeit durch den Betreiber zu garantieren. In den Fairteilern dürfen nur unbedenkliche, verzehrfähige Lebensmittel weitergegeben werden.

3. Fördergegenstand

Gefördert wird der Aufbau und der laufende Betrieb von Lebensmittel-Fairteilern in Stuttgarter Stadtteilen. Die Projektförderung mit Festbetragsfinanzierung umfasst folgende Komponenten:

- Die Erstausrüstung der Lebensmittel-Fairteiler
- Die jährlichen Betriebskosten etwa für Strom, Wasser, Reinigungsmittel, Abfallentsorgung, Ausdrucke und Laminierung von Hinweisschildern
- Die nachhaltige Mobilität für Lebensmittel-Rettungen bei kooperierenden Betrieben

Die gewährten Zuschüsse dürfen ausschließlich zu diesen Zwecken eingesetzt werden.

4. Förderumfang und Förderhöhe

Für das Förderprogramm Lebensmittel-Fairteiler stehen in den Haushaltsjahren 2024/2025 jeweils 24.500 EUR zur Verfügung.

Die maximale Gesamtförderung je Fairteiler aus diesem Förderprogramm beträgt 3.500 EUR.

Diese teilt sich wie folgt auf:

1. Kosten für die Erstausrüstung
2. Kosten für die Durchführung und Bewerbung einer Eröffnungsveranstaltung
3. Pauschale für die laufenden Betriebskosten in 2024 und 2025
4. Wertgutscheine für nachhaltige Mobilität

Zu 1. Für die erstmalige Einrichtung eines Lebensmittel-Fairteilers kann ein einmaliger Zuschuss von bis zu 2.600 EUR beantragt werden, maximal aber nur die nachgewiesenen Beschaffungskosten. Investive Beschaffungen (über 800 EUR netto), müssen gesondert aufgelistet und mitgeteilt werden sollen.

Zu 2. Für die Durchführung und Bewerbung einer Eröffnungsveranstaltung können bis zu 500 EUR beantragt werden, maximal aber nur die angefallenen und nachgewiesenen Kosten.

Zu 3. Für die laufenden Betriebskosten des Fairteilers kann ein jährlicher Pauschalbetrag von je 100 EUR (für das Jahr 2024 und 2025) beantragt werden.

Zu 4. Die Antragsteller können für die Lebensmittel-Rettung jährlich zwei Wertgutscheine à 100 EUR für das RegioRadStuttgart beantragen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit zur Instandhaltung, Wartung und die Verantwortungsübernahme für den Fairteiler ist als Eigenanteil zu werten.

5. Voraussetzungen für Zuwendungen und Zuschüsse

Um die Zuwendungen und Zuschüsse seitens der Landeshauptstadt zu erhalten, müssen mehrere Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt werden.

Allgemeine Voraussetzungen

Der Fairteiler soll einen Mehrwert für den Stadtteil, bzw. das Stadtquartier bieten und wird bestenfalls in die aktive Quartiersarbeit eingebettet. Der Fairteiler steht an einem quartiersbedeutsamen Ort und ist für die Allgemeinheit frei und möglichst barrierefrei zugänglich.

In der näheren, fußläufigen Umgebung von etwa 1 km gibt es noch keinen Fairteiler mit ähnlichen Öffnungszeiten.

Eine gewerbliche Nutzung des Fairteilers ist nicht zulässig. Auf oder im Fairteiler findet keine gewerbliche oder kommerzielle Werbung statt.

Gerettete Lebensmittel werden immer kostenlos ausgegeben.

Die Inbetriebnahme des Fairteilers ist der Dienststelle für Lebensmittelüberwachung beim Amt für öffentliche Ordnung zur Registrierung anzuzeigen. Mail: Poststelle.32-23@stuttgart.de.

Wer kann Zuwendungen und Zuschüsse beantragen?

Antragsberechtigt sind in Stuttgart ansässige

- anerkannte soziale, freie oder kirchliche Träger,
- Vereine, Stiftungen, Nachbarschaftsnetzwerke und Interessensgruppen
- Privatpersonen und
- Gewerbebetriebe und Unternehmen

Das Förderprogramm richtet sich vornehmlich an aktive, private Nachbarschaftsnetzwerke, lokale Initiativen, Vereine, Stiftungen und

Kirchengemeinden. Auch Betreiber von Gastronomie und Einzelhandel können eine Förderung beantragen. Wichtig ist der erkennbare Bezug zum Stadtteil, in dem der Fairteiler aufgestellt wird.

Die Fairteiler-Förderung ermöglicht eine Kombination ihrer Zuschüsse mit gleichen oder ergänzenden geltenden und zukünftigen Förderprogrammen oder Zuwendungen des Bundes und des Landes (BAFA, KfW, L-Bank u. a.) sowie der Landeshauptstadt Stuttgart, soweit dies beihilfenrechtlich zulässig ist und auch diese Programme oder Zuwendungen eine Kombination zulassen. Die Antragstellenden müssen Fördermittel oder Zuwendungen aus anderen Programmen vorrangig verwenden. Die Gesamtförderung des einzelnen Fördergegenstandes darf maximal 100 % der nachgewiesenen Kosten betragen.

Die maximale Gesamtförderung aus diesem Förderprogramm beträgt je Fairteiler maximal 3.500 EUR. Darin ist eine möglicherweise notwendige Einhausung des Fairteilers ausdrücklich nicht enthalten.

Arbeitsleistungen sind stets als Eigenanteil anzusehen und werden nicht finanziell honoriert.

Eine weitere Förderung des Projekts durch Dritte ist grundsätzlich möglich. Es bedarf dazu aber einer klaren inhaltlichen Abgrenzung zu weiteren Drittmitteln und einer Aufstellung der betroffenen Kosten.

Aufgaben- und Verantwortungsverteilung

Grundlage der Förderung eines neuen Lebensmittel-Fairteilers ist die klar definierte Aufgaben- und Verantwortungsverteilung.

Jeder Lebensmittel-Fairteiler hat mindestens eine/n Verantwortliche/r, sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in. Diese sind mit Emailadresse und Telefonnummer am Fairteiler zu nennen. Eine Stellvertreter-Reglung muss insbesondere vorhanden sein, um im Abwesenheitsfall des Verantwortlichen einen Ansprechpartner zu haben. Der Landeshauptstadt Stuttgart liegen deren vollständige Kontaktdaten vor und eine Meldung bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde muss erfolgen.

Der Anbieter übernimmt die Verantwortung für die Organisation und Abwicklung, die Instandhaltung und Sicherstellung der Einhaltung des Hygienekonzeptes. Der Anbieter übernimmt die Koordination der Lebensmittelannahme sowie -abgabe, die regelmäßige Reinigung und Müllentsorgung.

Zeitraumen

Zuwendungen und Förderungen können nur beantragt werden, wenn sich der Fairteiler-Anbieter dazu verpflichtet für mindestens 2 Jahre den Lebensmittel-Fairteiler verantwortlich bereitzustellen.

Die Öffnungszeiten können frei gewählt, jedoch sollen mindestens 4 x pro Woche für ein Zeitfenster von mindestens 4 Stunden Lebensmittel für die Öffentlichkeit

zugänglich gemacht werden. Dies ist auf Nachfrage durch eine Fotodokumentation zu belegen.

Aufstellort des Lebensmittel-Fairteilers

Der Fairteiler muss sich innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt Stuttgart befinden.

Die geförderten Lebensmittel-Fairteiler können auf privatem Grund oder in eigenen Räumlichkeiten stehen, solange Sie den Zugang für die Öffentlichkeit innerhalb der definierten Zeiten gewährleisten. Die Nutzung von öffentlichen Flächen ist nur dann zulässig, wenn zuvor eine Genehmigung eingeholt wurde.

Handelt es sich um einen mobilen Fairteiler, muss der Standort mit dem Amt für öffentliche Ordnung, Team Straßenrecht, abgestimmt und genehmigt werden (<https://www.stuttgart.de/organigramm/verwaltungseinheit/team-strassenrecht.php>).

Teilnahme an einer Informationsveranstaltung

Ein erstes begleitendes Informationsgespräch kann bei Bedarf vor der Antragsstellung stattfinden.

Nach Antragsgenehmigung wird die Landeshauptstadt Stuttgart eine Informationsveranstaltung für mehrere Antragsteller oder ein individuelles Auftaktgespräch anbieten. Die Teilnahme ist verpflichtend und Förderbedingung.

Schließung eines Lebensmittel-Fairteilers

Sollte es wider Erwarten innerhalb der ersten zwei Jahre zu einer Schließung des geförderten Lebensmittel-Fairteilers kommen (beispielsweise durch mangelnde Hygiene, Änderung der personellen Umstände etc.), muss der Zuwendungsempfänger die beschafften Gegenstände dem Fördermittelgeber zur Abnahme anbieten und auf Aufforderung die gewährten Betriebspauschalen, ggf. anteilig, zurückzahlen. Dem Fördergeber ist der Stichtag der Schließung bekanntzugeben. Sofern die Mindestlaufzeit von zwei Jahren abgelaufen ist, ist der Zuwendungsempfänger zu keiner Rückgabe bzw. Rückzahlung verpflichtet.

In jedem Fall aber ist der Zuwendungsempfänger für den Abbau, die sachgerechte Weiterverwendung oder Entsorgung der Ausstattung des Fairteilers verantwortlich.

Auszahlung und Pflichten

Mit dem ersten Auszahlungsantrag wird neben dem Betrag für die Erstausstattung auch die Betriebs-Pauschale für 2024 beantragt. Die zweite Pauschale wird nach Vorlage der erforderlichen Dokumentation 2025 ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die LHS entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, frühestens jedoch mit der Veröffentlichung im Internet auf der städtischen Homepage.

Kontakt

Ansprechperson der Stabstelle Klimaschutz in allen Fragen rund um die Fairteiler-Förderung ist die Koordination klimafreundliche Ernährung, Frau Sabine Weick

- E-Mail: Sabine.Weick@stuttgart.de
- Telefon: 0711 216-80613